

30. 1. Begründet die Benützung einer in der Hauptverhandlung nicht verlesenen Urkunde bei der Urteilsfindung die Revision?

St. P. O. §§. 248, 260, 263 Abs. 1.

2. Ist die Ergänzung des Protokolles über die Hauptverhandlung nach der Anbringung der Revision in Beziehung auf die durch die letztere gerügten Mängel zulässig?

St. P. O. §. 271.

3. Was ist unter den in §. 274 St. P. O. genannten, „für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten“ zu verstehen?

Vgl. Bd. 1 Nr. 41.

I. Straffenat. Ur. v. 31. Mai 1880 g. E. Rep. 1264/80.

I. Landgericht Ravensburg.

Aus den Gründen:

„Der Beschwerdeführer rügt: das Landgericht habe die §§. 260, 263 Abs. 1, 248 St. P. O. dadurch verletzt, daß es bei der Urteilsfindung Schriftstücke, welche in der Hauptverhandlung nicht verlesen worden, als Beweismittel benutzt habe.

Als ein solches Beweismittel bezeichnet der Beschwerdeführer zunächst eine Vertragsurkunde vom 29. März 1876.

Die diesfallige Rüge muß als begründet erachtet werden.

Nach der Feststellung des Landgerichtes kann kein Zweifel darüber bestehen, daß bei der Urteilsfindung die Vertragsurkunde vom 29. März 1876 als Beweismittel benutzt worden ist.

Aus dem Protokolle über die Hauptverhandlung geht nun aber, abgesehen von dem unten zu berührenden Ergänzungsprotokolle, nicht

hervor, daß jene Urkunde in Gemäßheit des §. 248 St. P. O. verlesen worden ist. Es ist sonach, da nach §. 273 das. das Protokoll über die Hauptverhandlung die Bezeichnung der in der letzteren verlesenen Schriftstücke enthalten muß, auf Grund des §. 274 jenes Gesetzes als erwiesen anzusehen, daß die erwähnte Vertragsurkunde in der Hauptverhandlung nicht verlesen worden ist. Denn als „die für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten“, deren Beobachtung nach §. 274 nur durch das Protokoll und zwar, abgesehen von dem Falle der Fälschung, mit Ausschluß des Gegenbeweises, bewiesen werden kann, sind, wie aus dem Wortlaute jener Gesetzesstelle und aus der Entstehungsgeschichte derselben hervorgeht, nicht etwa bloß die in §. 273 St. P. O. hervorgehobenen „wesentlichen Förmlichkeiten“ im engeren Sinne, sondern alle diejenigen Vorgänge anzusehen, über welche nach den §§. 272 und 273 St. P. O. das Protokoll über die Hauptverhandlung Aufschluß zu geben hat (vergl. §. 314 des Entwurfes der Strafprozeßordnung und Motive zu §. 314; Verhandlungen der Justizkommission des Reichstages S. 604). Das Protokoll ist ferner die ausschließliche Beweisquelle nicht bloß hinsichtlich derjenigen Förmlichkeiten, welche als beobachtet verzeichnet sind, sondern auch hinsichtlich derjenigen, über welche eine Beurkundung fehlt; diese letzteren Förmlichkeiten sind als nicht beobachtet anzusehen.

Es ist nun zwar nach dem Einlaufe der Begründung des Revisionsantrages bei dem Landgerichte von dem Vorsitzenden der Strafkammer und dem Gerichtsschreiber das früher abgeschlossene und unterzeichnete Protokoll über die Hauptverhandlung „ergänzt“, und es ist insbesondere in dem Ergänzungsprotokolle beurkundet worden: die Vertragsurkunde vom 29. März 1876 sei verlesen, auch dem Angeklagten zur Refognition vorgelegt und von ihm anerkannt worden. Allein diesem Ergänzungsprotokolle kann eine Bedeutung nicht beigelegt werden, weil sich dasselbe einerseits nicht als „Protokoll“ im Sinne des §. 274 St. P. O. darstellt und andererseits als Gegenbeweismittel gegen letzteres wirkungslos ist.

Man kann die Frage, ob im allgemeinen eine Berichtigung des Inhaltes des Protokolles über die Hauptverhandlung nach der Unterzeichnung desselben durch den Vorsitzenden und den Gerichtsschreiber zulässig ist, unerörtert lassen. Unzulässig ist jedenfalls die Ergänzung jenes Protokolles nach der Anbringung eines Rechtsmittels in Beziehung

auf die durch das letztere gerügten Mängel. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der §. 274 St. P. O. gerade für den Fall der Anfechtung des Urtheiles Bestimmungen getroffen hat, und daß sonach nur dasjenige Protokoll, welches zur Zeit der Anfechtung vorhanden ist, und auf welches sich die Anfechtung stützt, hinsichtlich der gerügten Mängel als die jeden Gegenbeweis, mit Ausnahme des Falles der Fälschung, ausschließende Beweisurkunde angesehen werden kann. Ein erst nachher, infolge der Anfechtung verfaßtes Ergänzungsprotokoll, wie das hier in Betracht kommende, stellt sich als ein vom Gesetze für unstatthaft erklärtes Gegenbeweismittel dar.

Dem Ausgeführten zufolge hat das Landgericht, indem es bei der Urteilsfindung ein Beweismittel benützt hat, welches nicht Gegenstand der Beweiserhebung in der Hauptverhandlung war, die §§. 260 und 263 Abs. 1 St. P. O., wonach die Urteilsfindung nur auf Grund der Ergebnisse der Hauptverhandlungen zu erfolgen hat, verletzt. Die Annahme, daß die Beobachtung dieser gesetzlichen Vorschrift zu einer anderen Entscheidung hätte führen können, ist nicht ausgeschlossen. Das Urtheil ist sonach als auf Gesetzesverletzung beruhend anzusehen.“